BAD OLDESLOE
FEUERWEHR

Ausbildungsdienst 09.November 2018

Herzlich Willkommen

BAD OLDESLOE FEUERWEHR

Ausbildungsdienst 09.November 2018

Thema:

Absichern von Einsatzstellen

Einweisen von Fahrzeugen

Absichern der Einsatzstelle

Wie ist die Einsatzstelle anzufahren?

Worauf muss geachtet werden?

FWDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“
Stand: Februar 2008

4. Fahrzeugaufstellung

Bei Eintreffen an der Einsatzstelle und beim Aufstellen der Feuerwehrfahrzeuge und gegebenenfalls der Tragkraftspritze ist sicherzustellen, dass die Fahrzeuge oder die Tragkraftspritze einsatzfähig und ungefährdet bleiben.
Dabei sind beispielweise Windrichtung, Trümmerschatten, fließender Verkehr, Freileitungen, Fahrdrähte und der ausreichende Abstand zum Einsatzobjekt zu beachten.

FWDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“
Stand: Februar 2008

4. Fahrzeugaufstellung

Der Zugang zur Einsatzstelle und der Einsatzablauf dürfen nicht behindert werden. Insbesondere müssen der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen und das An- und Abfahren von Rettungsdienstfahrzeugen jederzeit möglich sein.

BAD OLDESLOE FEUERWEHR

Absichern der Einsatzstelle

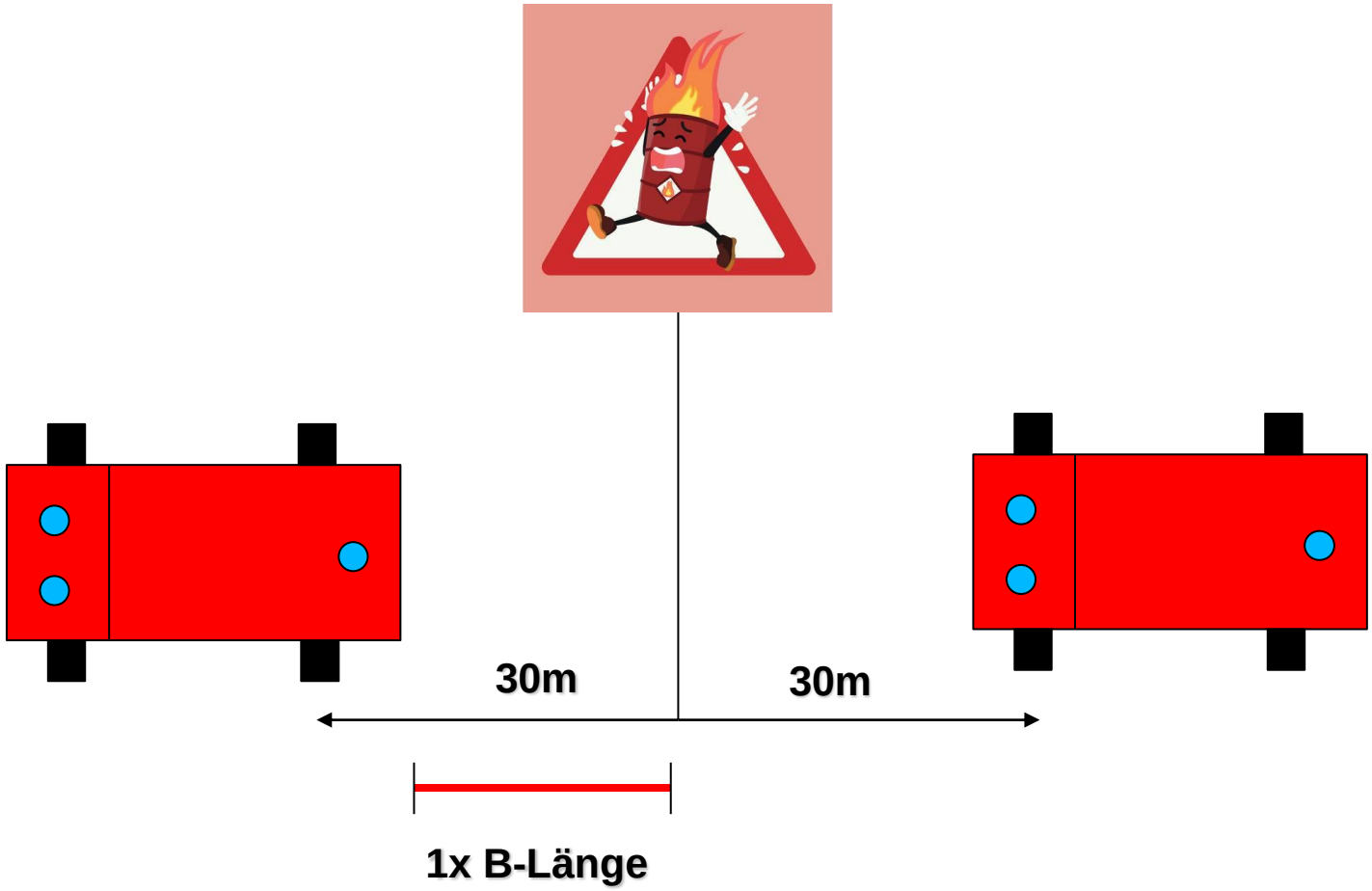

Aufstellfläche primär eingesetzter Fahrzeuge!

FWDV 3 – Ergänzung der Feuerwehr Dienstvorschrift 3
Stand: Februar 2008

7.1 Aufgaben der Mannschaft

Der Maschinist:

Er sichert sofort die Einsatzstelle mit:

- **Warnblinkanlage**
- **Fahrlicht**
- **blauem Blinklicht**

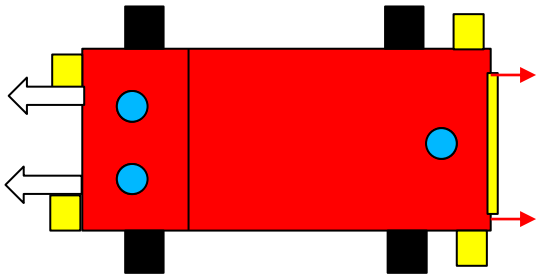

FWDV 3 – Ergänzung der Feuerwehr Dienstvorschrift 3
Stand: Februar 2008

7.1 Aufgaben der Mannschaft

Der Wassertrupp:

Sichert auf Befehl die Einsatzstelle gegen weitere Gefahren und nimmt die hierfür erforderlichen Einsatzmittel vor. Danach steht er für weitere Aufgaben zur Verfügung.

Absichern von Einsatzstellen

Entfernung von Warndreiecken

Ortschaften — 50m

Landstraßen — 100m

Autobahnen — 150 – 400m

Für die Feuerwehr nicht ausreichend !!!

Absichern der Einsatzstelle

FWDV 1 – Grundtätigkeiten Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
Stand: September 2006

Absicherung innerorts

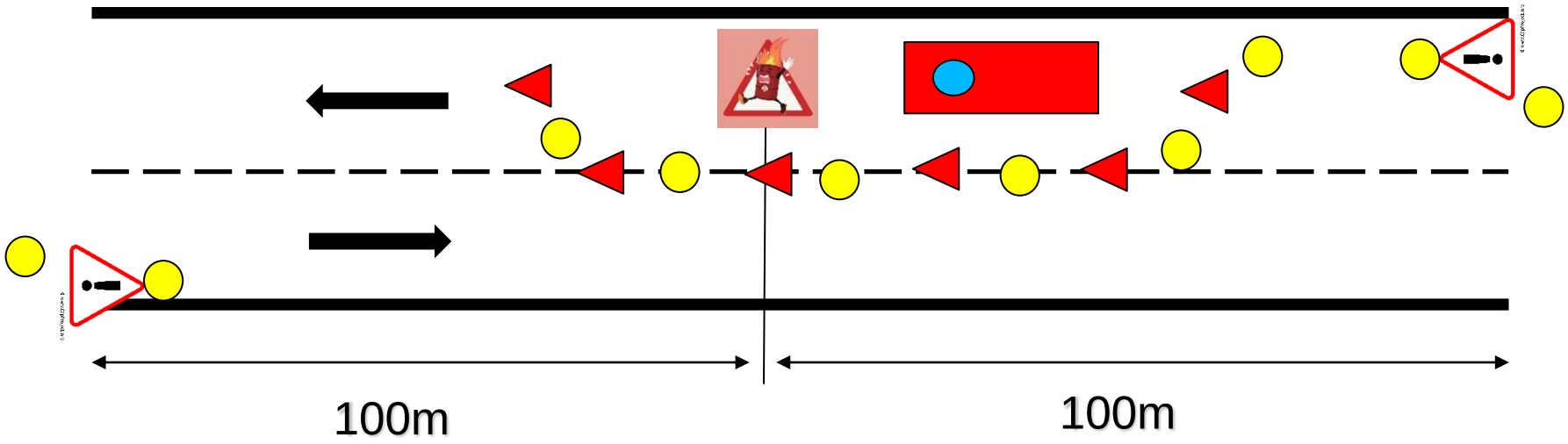

Absichern der Einsatzstelle

FWDV 1 – Grundtätigkeiten Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
Stand: September 2006

Absicherung außerorts

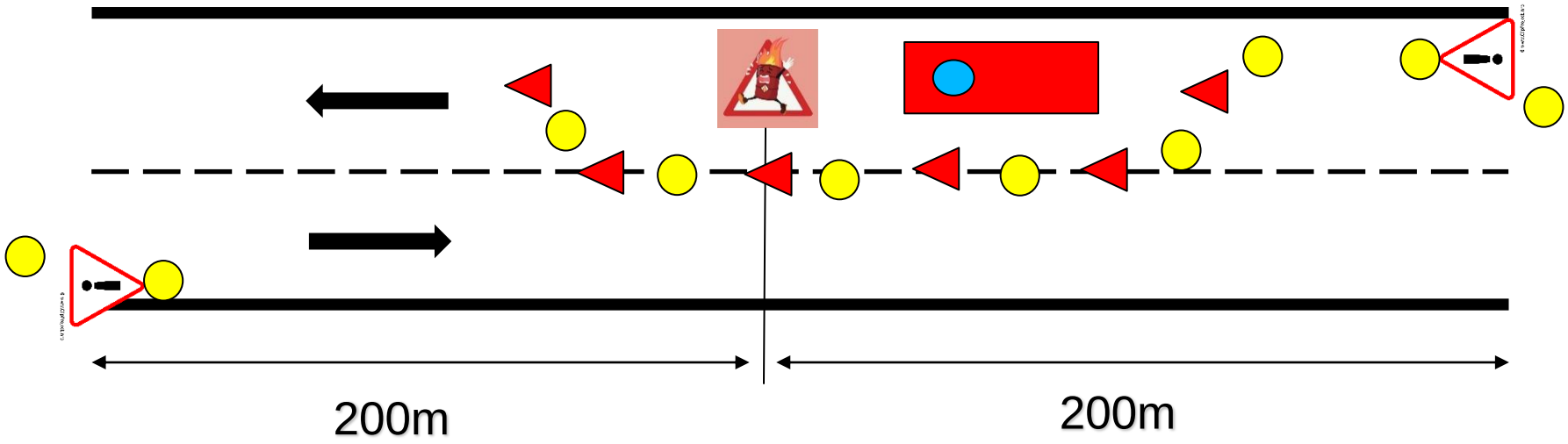

Absichern der Einsatzstelle

FWDV 1 – Grundtätigkeiten Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
Stand: September 2006

Absicherung Autobahnen

(ohne Sicherungsfahrzeug)

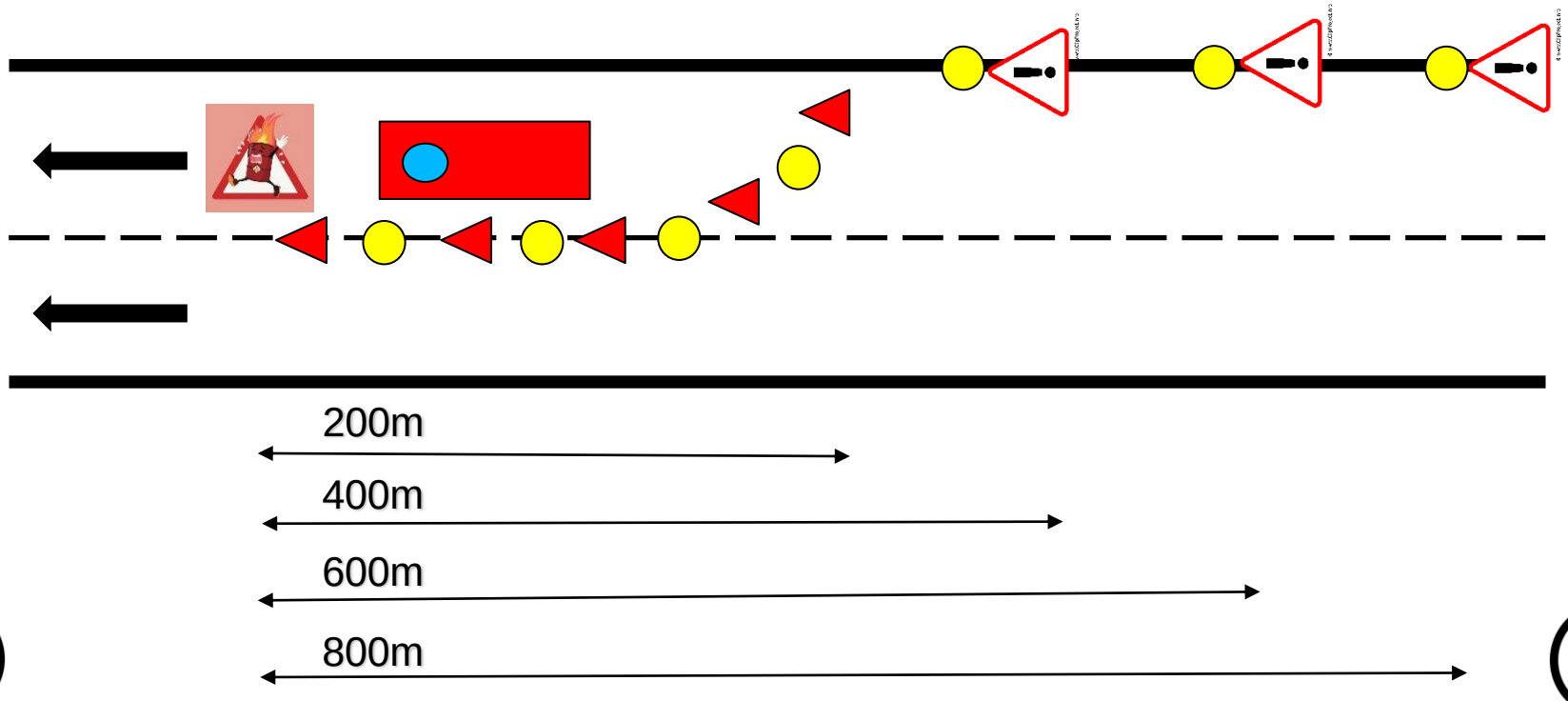

Absichern der Einsatzstelle

FWDV 1 – Grundtätigkeiten Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
Stand: September 2006

Absicherung Autobahnen

(mit Sicherungsfahrzeug)

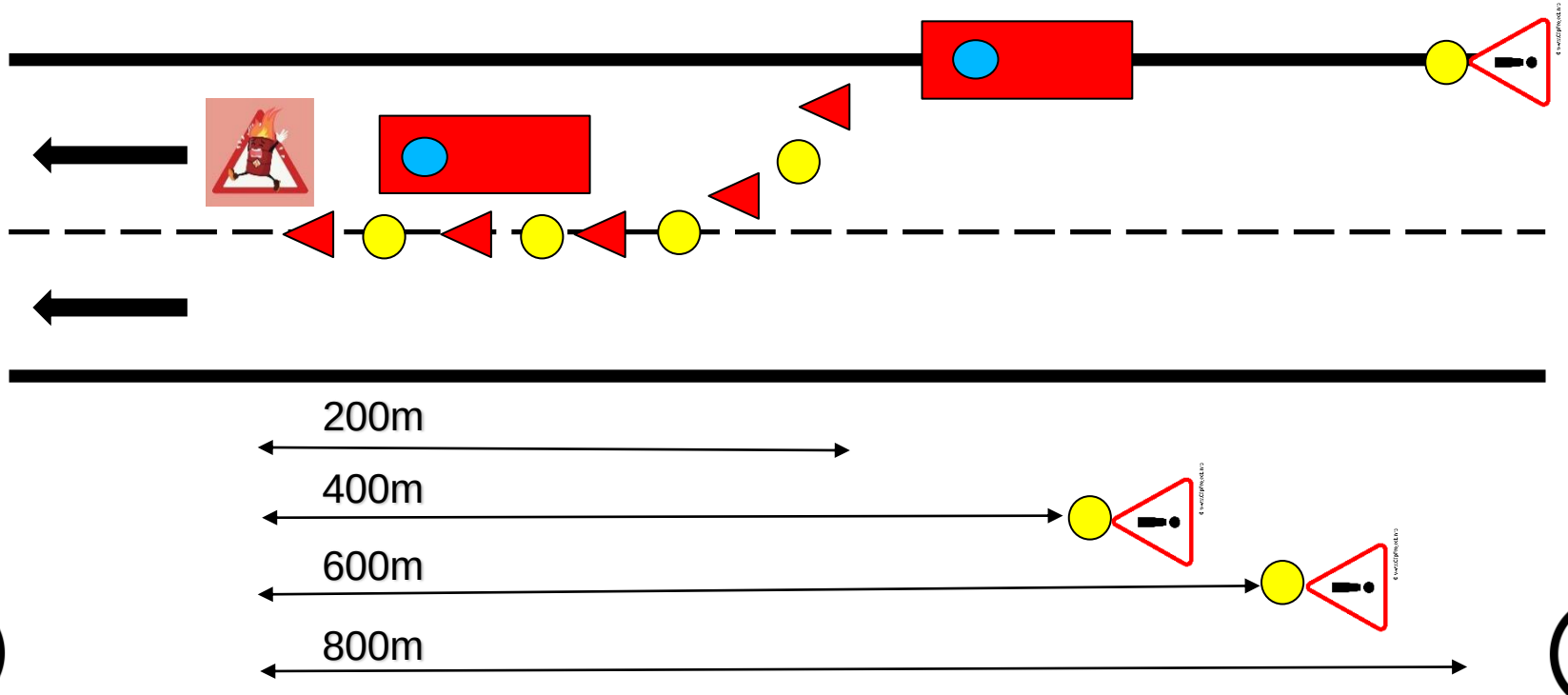

Absichern der Einsatzstelle

FWDV 1 – Grundtätigkeiten Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
Stand: September 2006

Absicherung Autobahnen
Standort der Mannschaft
(mit Sicherungsfahrzeug)

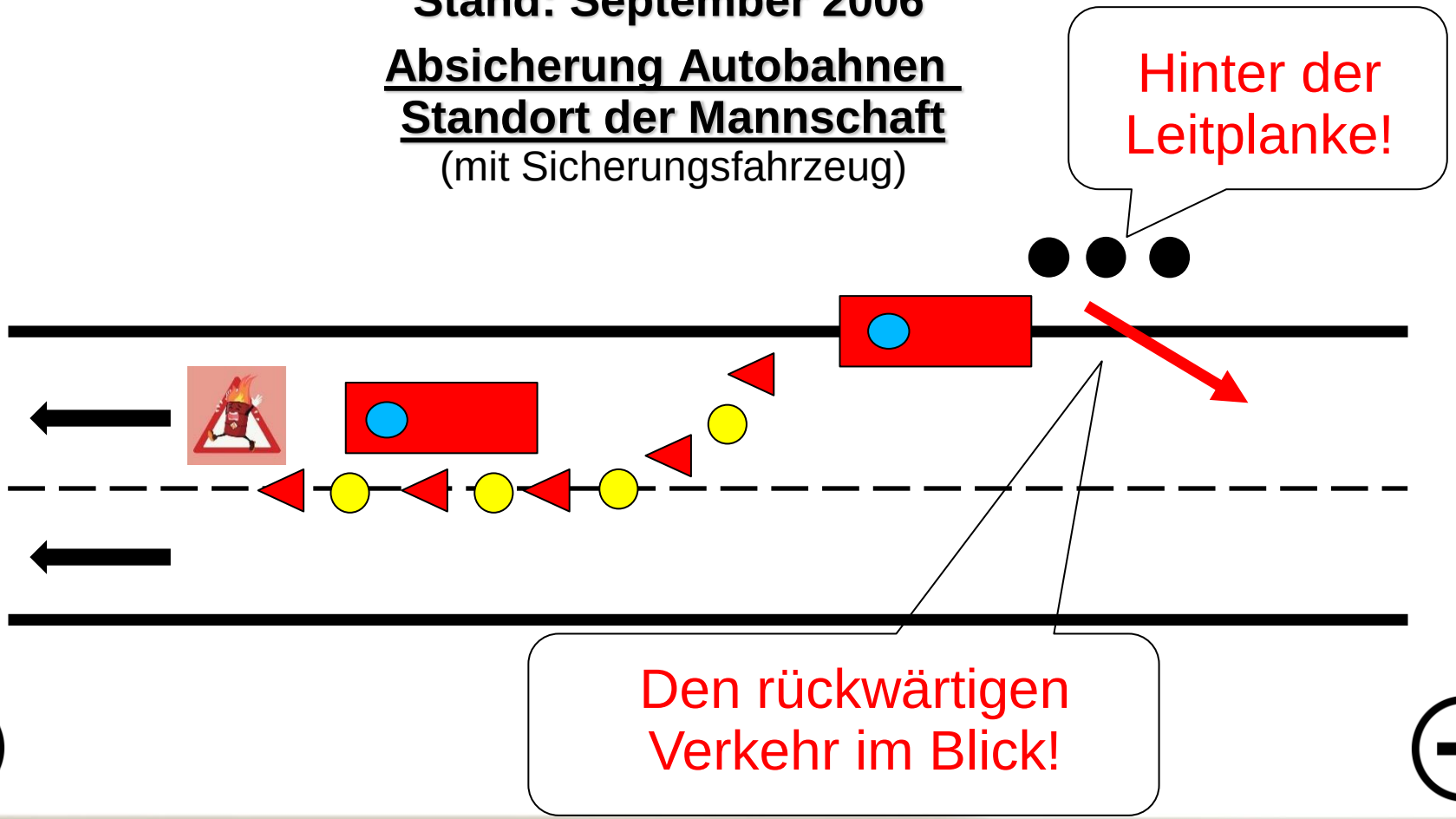

Absichern der Einsatzstelle

Bei Bergkuppen und Kurven grundsätzlich
- mit größeren Abständen und
- nach beiden Richtungen

absichern bzw. absperren.

BAD OLDESLOE FEUERWEHR

Absichern der Einsatzstelle

BAD OLDESLOE
FEUERWEHR

Absichern der Einsatzstelle

BAD OLDESLOE
FEUERWEHR

Einweisen von Feuerwehrfahrzeugen

Straßenverkehrs-Ordnung
(StVO)

§9 - Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren

(5) Wer ein Fahrzeug führt, muss sich beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden und beim Rückwärtsfahren darüber hinaus so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls muss man sich einweisen lassen.

BAD OLDESLOE FEUERWEHR

Einweisen von Feuerwehrfahrzeugen

Unfälle beim Zurücksetzen von Fahrzeugen bei Hilfsorganisationen enden fast immer mit Fahrzeugschäden, Verletzungen oder gar dem Tod von Beteiligten oder Unbeteiligten.

Die Unfall-Ursachen sind bekannt:

- **Der Fahrer kann einen weiten Bereich hinter dem Fahrzeug nicht einsehen, er fährt fast blind.**
- **Über die Außenspiegel lassen sich nicht beide Fahrzeugseiten gleichzeitig beobachten.**
- **Beim abknickenden Zurücksetzen, besonders bei Fahrzeugen mit Anhänger, ist der „tote Winkel“ hinter und neben dem Fahrzeug extrem groß.**

Hinzu kommt, dass Unbeteiligte oft nicht wahrnehmen, das hier ein Fahrzeug rückwärts fährt.
Auch Warnblinkanlage und „Rückwärtsfahrt-Warner“ helfen in dieser Situation nicht.

Technische Hilfsmittel:

Rückfahrkameras sind Stand der Technik und lassen sich, sofern nicht vorhanden, auch an älteren Fahrzeugen häufig problemlos nachrüsten. Sie haben allerdings den Nachteil, das Randbereiche häufig nicht im Sichtfeld der Kamera liegen.

Auch ist die Nutzung dieser Einrichtung kein Freibrief. Der Gefahrenbereich hinter dem Fahrzeug muss in jedem Fall freigehalten werden. Dies kann z.B. über technische Hilfsmittel (Abschrankungen) oder über den Einsatz von Sicherungsposten erfolgen.

Regeln für den Fahrzeugführer / Fahrer:

Einsatzstellen sind so einzurichten und die Fahrzeuge so abzustellen, dass ein Rückwärtsfahren von Fahrzeugen weitgehend vermieden wird. Dies gilt in besonderem Maße für Rettungs- und Krankentransportwagen, da mit Patient der Beifahrer gebunden ist und nicht als Einweiser fungieren kann.

- Der Fahrer hat das Fenster zu öffnen, um ggf. Warnrufe besser hören zu können.
- Die rückwärts zu fahrende Strecke sollte nicht mehr als 50 – 100 m betragen.
- Der Fahrer folgt der Zeigerichtung des Einweisers.
- Der Fahrer hat sofort anzuhalten, wenn sich der Einweiser nicht mehr in seinem Sichtbereich befindet.

Regeln für den Einweiser:

Einweiser sind geeignete, zuverlässige Personen, die für ihre Aufgabe eine entsprechende Unterweisung benötigen.

Aufgabe der Einweiser ist es, nach Beurteilung der Verkehrssituation durch geeignete Handzeichen den Fahrzeugführer zu dirigieren.

Dazu müssen die Einweiser selbst über ausreichende Erfahrung mit den jeweiligen Fahrzeugtypen verfügen.
Dies gilt in besonderem Maße dann, wenn es sich um Fahrzeuge mit Anhänger handelt.

Der Einweiser sollte Warnkleidung tragen, im öffentlichen Verkehrsraum ist dies Pflicht.

Regeln für den Einweiser:

- Es gibt nur EINEN Einweiser! Andere Personen dürfen keine Zeichen geben.
- Einweiser müssen sich jederzeit außerhalb des Gefahrenbereiches im Sichtbereich des Fahrzeugführers befinden.
- Einweiser müssen sich außerhalb der Bewegungsrichtung des Fahrzeuges aufhalten.
- Einweiser dürfen während des Einweisens keine anderen Tätigkeiten ausführen.
- Der Einweiser läuft NIE rückwärts.
- Der Einweiser hat keine Weisungsbefugnis gegenüber dem öffentlichen Verkehr.

BAD OLDESLOE FEUERWEHR

Einweisen von Feuerwehrfahrzeugen

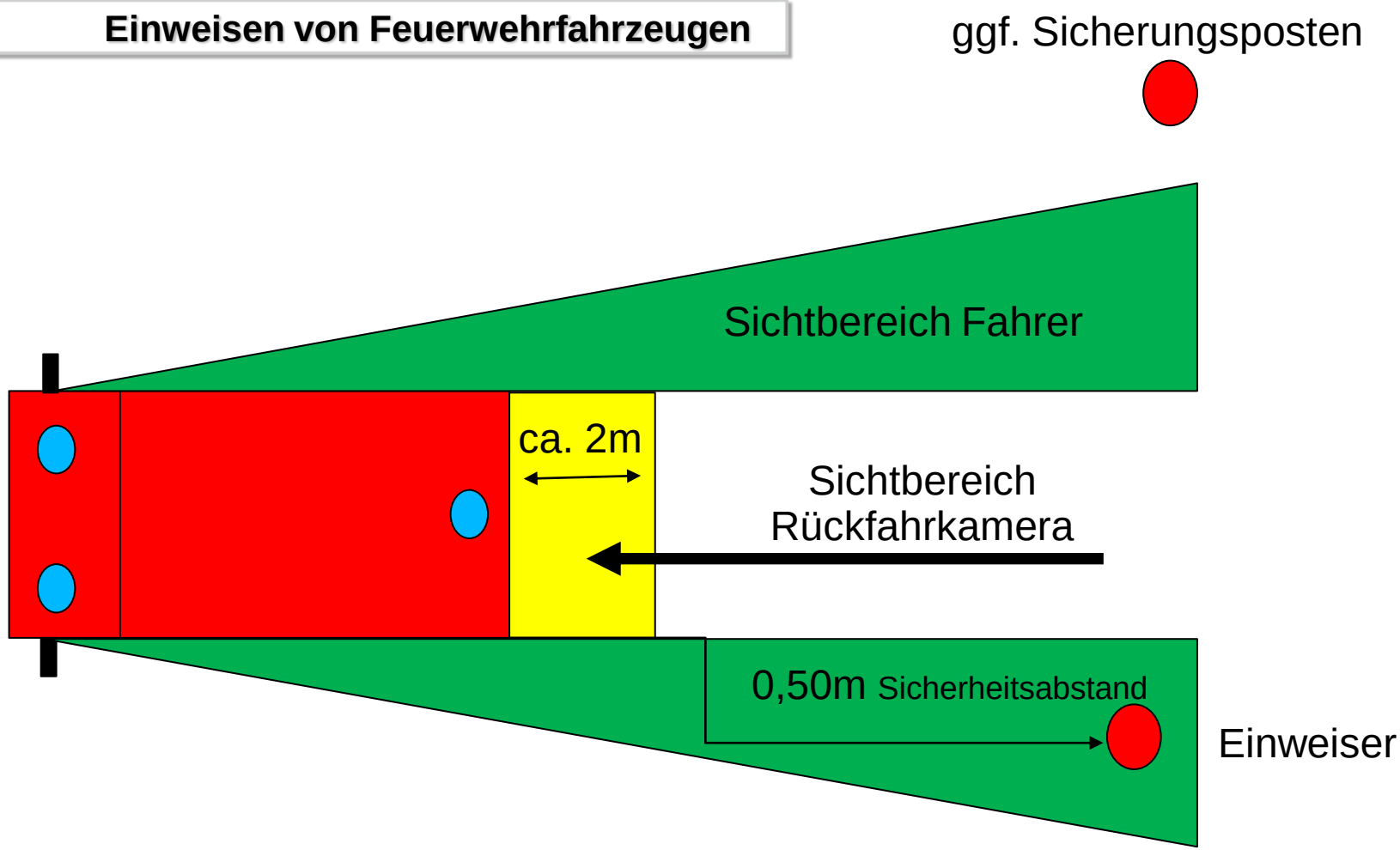

Handsignale für Einweiser von Fahrzeugen

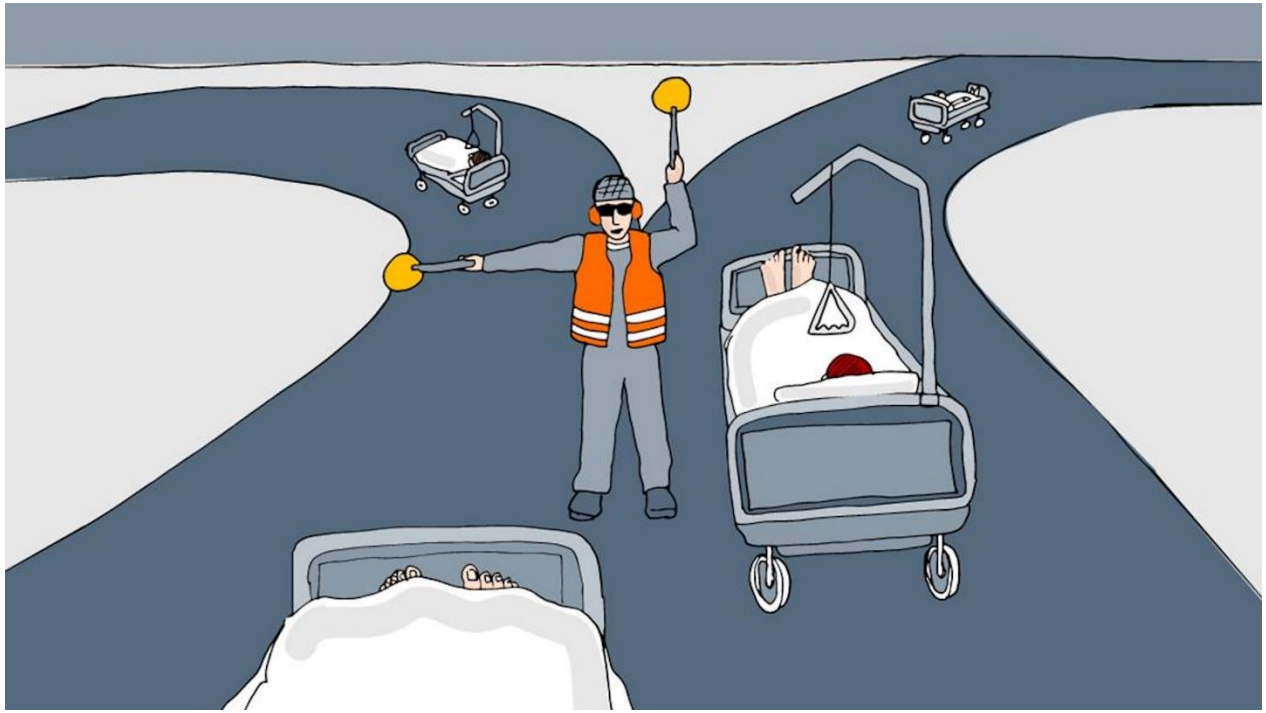

Handsignale für allgemeine Hinweise

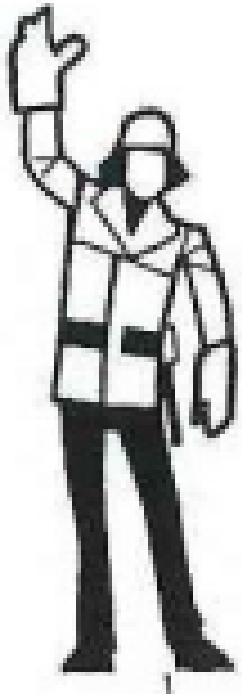

Achtung

Arm gestreckt mit nach vorn
gekehrter Handfläche hochhalten

Handsignale für allgemeine Hinweise

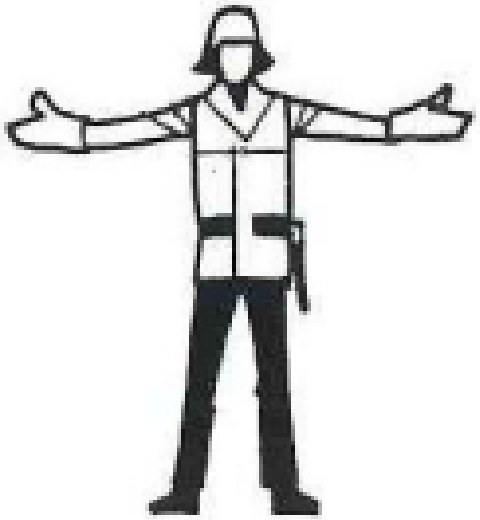

Halt

Beide Arme seitwärts
waagerecht ausstrecken

Handsignale für allgemeine Hinweise

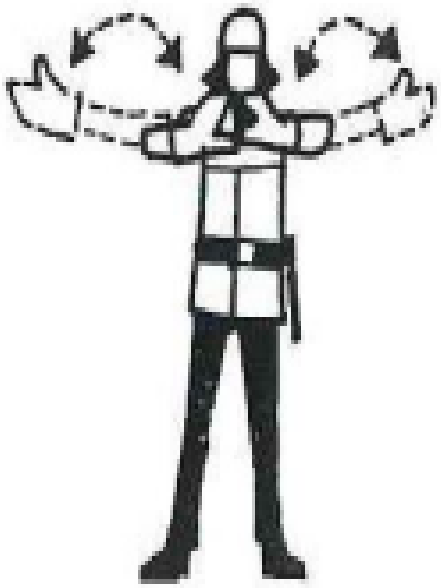

Halt-Gefahr

Beide Arme seitwärts
waagerecht ausstrecken
und abwechselnd
anwinkeln und strecken

Handsignale für Fahrbewegungen

Abfahren

Arm hochgestreckt
mit nach vorn gekehrter
Handfläche hin- und herbewegen

Handsignale für Fahrbewegungen

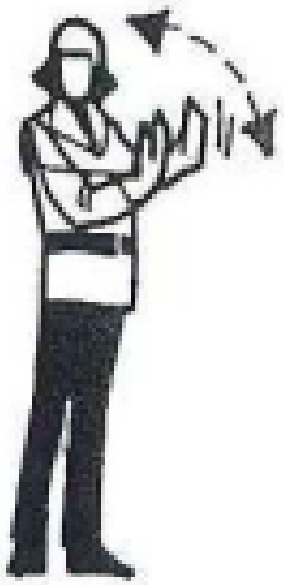

Herkommen

Mit beiden Armen
mit zum Körper
gerichteten Handflächen
heranwinken

Handsignale für Fahrbewegungen

Entfernen

Mit beiden Armen mit vom Körper weggerichteten Handflächen wegwinken

Handsignale für Fahrbewegungen

Links fahren

Den der Bewegungsrichtung
zugeordneten Arm abwinkeln
und seitlich hin- und herbewegen

Handsignale für Fahrbewegungen

Rechts fahren

Den der Bewegungsrichtung
zugeordneten Arm abwinkeln
und seitlich hin- und herbewegen

Handsignale für Fahrbewegungen

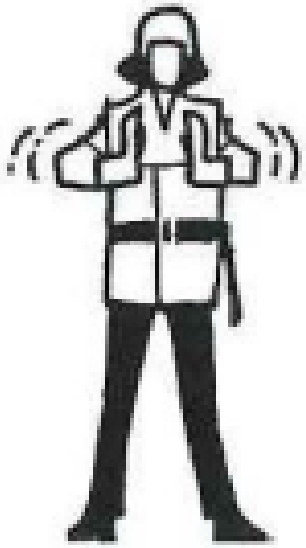

Anzeige einer Abstandsverringerung

Beide Handflächen
parallel dem Abstand
entsprechend halten

Einweisen von Feuerwehrfahrzeugen

Wird ein Fahrzeug ohne besondere Not nicht mit einem Einweiser rangiert, obwohl es den Umständen nach erforderlich gewesen wäre, so kann der Fahrzeugführer für entstandene Schäden haftbar gemacht werden (grobe Fahrlässigkeit).

Auch die „Sonderrechte“ nach § 35 StVO rechtfertigen es kaum, ein Fahrzeug in beengten Verhältnissen an einer Einsatzstelle ohne Einweiser rückwärts zu bewegen.

Bei der Frage nach der Haftung eines Einweisers kommt es auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an. Eine Haftung des Einweisers wird nur im Ausnahmefall zu bejahen sein, etwa wenn der Einweiser vorsätzlich den Unfall herbeiführte.

Einweisen von Feuerwehrfahrzeugen

• Grobe Fahrlässigkeit eines Polizeibeamten [wird] bejaht, der ein Dienstfahrzeug mit einer Geschwindigkeit von mindestens 15 km/h zurückgesetzt hat und dabei die Zeichen und Zurufe
eines einweisenden Kollegen nicht wahrgenommen und nicht beachtet hat. Das Dienstfahrzeug kollidierte beim Zurückfahren mit einem Laternenmast. (Bayerischer VHG München, Az: 3 B 90.3062)

Einweisen von Feuerwehrfahrzeugen

• Der Fahrer hat sich, bevor er mit der Rückwärtsbewegung beginnt, davon zu überzeugen, dass auch solche Teile des Wegs, den er rückwärts befahren will, von Hindernissen frei sind, die im Rückspiegel oder durch Zurückschauen nicht zu übersehen sind.

Kann sich der Fahrer nicht selbst davon überzeugen, dass der Raum hinter seinem Fahrzeug frei ist und für die gesamte Zeit der Rückwärtsfahrt frei bleiben wird, so hat er sich einweisen zu lassen.
(OLG Nürnberg, Az: 6 U 2012/89)

Einweisen von Feuerwehrfahrzeugen

• Wer an Orten, an denen sich Menschen aufhalten oder auch nur mit der Möglichkeit eines Hinzukommens von Menschen zu rechnen ist, mit einem Kraftwagen rückwärts fährt, der nur eine begrenzte Sicht auf die rückwärtige Fahrbahn gewährt, ist wegen der Gefahren, die er hierdurch möglicherweise für andere setzt, verpflichtet dafür zu sorgen, dass niemand durch den Kraftwagen angefahren wird und zu Schaden kommt.
(OLG Düsseldorf, Az: 2 Ss 145/77 V, Az: 2 Ss 14/77 V)

Einweisen von Feuerwehrfahrzeugen

• Bei der Verwendung einer Einparkhilfe dürfe sich der Fahrzeugführer nicht darauf verlassen, dass diese zuverlässig bei jedem Hindernis ein Warnsignal abgebe.

Bei der Benutzung eines Fahrzeuges, insbesondere beim Rückwärtsfahren seien hohe Anforderungen an den Sorgfaltsmaßstab des Kraftfahrzeugsführers zu stellen. Dieser müsse stets sich zusätzlich durch eigene Beobachtungen (durch Blick in den Rückspiegel, Umschauen, gegebenenfalls Aussteigen aus dem Fahrzeug) vergewissern, wie weit ein Rückwärtsfahren ohne Anstoß möglich sei.
(AG München v. 19.07.2007)

BAD OLDESLOE
FEUERWEHR

Einweisen von Feuerwehrfahrzeugen

Vielen Dank